

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Foto-, Film- und Live-Produktionen der trimell GmbH

F1. Definitionen

F1.1. In den Bereichen Foto & Film sowie Event & Live leistet die trimell GmbH (folgend „trimell“) „fotografische und filmische Arbeit“. Der Begriff bezeichnet das Ergebnis einer von uns für den Kunden gemäss der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung geleisteten Arbeit.

F1.2. Exemplar der fotografischen und filmischen Arbeit / Exemplar
Jede Wiedergabe der fotografischen und filmischen Arbeit in jeder Form auf einem (Daten)Träger oder online gilt als „Exemplar der fotografischen und filmischen Arbeit“ oder als „Exemplar“.

F2. Ausführung der fotografischen und filmischen Arbeit

F2.1. Vorbehältlich schriftlicher Vorgaben des Kunden bleibt die Gestaltung der fotografischen und filmischen Arbeit voll und ganz dem Ermessen der trimell überlassen. Insbesondere steht ihr die alleinige Entscheidung über die technischen und künstlerischen Gestaltungsmittel, wie zum Beispiel Beleuchtung und Bildkomposition, Schnitt, Audio und Auswahl der Mittel zu deren Umsetzung zu.

F2.2. Bei der Ausführung der fotografischen und filmischen Arbeit kann die trimell Hilfspersonen ihrer Wahl einsetzen.

F2.3. Das Aufnahme-Equipment, das für die Ausführung der fotografischen und filmischen Arbeit erforderlich ist, wird von der trimell oder von Dritten im Auftrag der trimell gestellt.

F2.4. Vorbehaltlich gegensätzlicher schriftlicher Vereinbarung ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die zur fotografischen und filmischen Arbeit nötigen Orte (Locations), Gegenstände und Personen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

F2.5. Verschiebt der Kunde eine Aufnahmesitzung weniger als zwei Werktage vor ihrem Termin auf ein späteres Datum oder kommt er seinen Verpflichtungen z.B. gemäss Ziffer F2.4. nicht nach, so hat die trimell Anspruch auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten (inkl. Drittkosten). Zusätzlich steht ihr eine Entschädigung zu. Diese bemisst sich auf Basis des zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Preise und beträgt 50% des Honorars, welches gemäss Angebot/Preisliste für die Ausführung der ausgefallenen Aufnahmesitzung geschuldet wäre.

F2.6. Die Regel der Ziffer F2.5. gilt auch, wenn eine Aufnahmesitzung weniger als zwei Werktage vor Beginn der Aufnahmesitzung wegen ungünstiger Wetterverhältnisse auf ein späteres Datum verschoben wird.

F2.7. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der trimell. Falls der Kunde die trimell bittet, ihr die geleistete fotografische und filmische Arbeit oder Exemplare dieser Arbeit (physisch oder elektronisch) zuzusenden, gehen die Risiken des Transports auf den Kunden über.

F3. Verwendung der fotografischen und filmischen Arbeit durch den Kunden

F3.a. Im Allgemeinen

F3.a.1. Der Kunde darf die fotografische und filmische Arbeit nur zu dem mit der trimell vereinbarten Zweck und für den vereinbarten Zeitraum verwenden. Ist kein solcher Zeitraum vereinbart worden, bestimmt sich die Dauer nach dem Zweck des Auftrages. Jede vereinbarungswidrige Verwendung verpflichtet den Kunden, der trimell eine Entschädigung in der Höhe von 150% des gemäss zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Preises als Entgelt zu bezahlen.

F3.a.2. Nur der Kunde ist berechtigt, im Rahmen der mit der trimell getroffenen Vereinbarung von der fotografischen und filmischen Arbeit Gebrauch zu machen. Ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt, Dritten das Recht auf Verwendung der fotografischen und filmischen Arbeit zu überlassen.

F3.a.3. Der Kunde hat bei der mit der trimell bestimmten Verwendung des Werks die trimell in geeigneter Form zu erwähnen. Mit vorgestelltem Zeichen © und nachgestelltem oder mit einem ähnlichen, mit der trimell vereinbarten Vermerk (z.B. „Alle Rechte bei ...“). Bei Weglassung des Vermerks schuldet der Kunde zusätzlich zum vereinbarten Honorar eine Entschädigung im Umfang von 50% des seinerzeitigen Honorars.

F3.a.4. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) bleiben vorbehalten.

F3.b. Rechte Dritter

F3.b.1. Wenn der Kunde die trimell angegeben hat, im Rahmen der Ausführung der fotografischen und filmischen Arbeit (bestimmte) Personen abzulichten, so hat der Kunde dafür zu sorgen, dass diese Personen ihre Zustimmung zum Fotografiert- oder Gefilmtwerden und zum nachfolgenden Gebrauch der fotografischen und filmischen Arbeit im Rahmen des Vertragszweckes gegeben haben.

F3.b.2. Wenn der Kunde der trimell Gegenstände und/oder Gerätschaften übergeben oder ihr bestimmte Orte angegeben hat, die im Rahmen der fotografischen und filmischen Arbeit fotografiert und gefilmt werden sollen, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass kein Recht Dritter der Erstellung der fotografischen und filmischen Arbeit und deren anschliessenden Gebrauch im Rahmen des Vertragszweckes entgegensteht.

F3.b.3. Falls die in den beiden vorstehenden Absätzen vorgesehenen Verpflichtungen verletzt werden, verpflichtet sich der Kunde, der trimell jede Zahlung (z.B. Schadenersatz) zurückzuerstatten, zu dem diese zugunsten der Berechtigten verpflichtet werden könnte und ihr für sämtliche im Zusammenhang mit der Bereinigung der Situation anfallenden Kosten (z.B. Kosten im Zusammenhang mit Vergleichs- oder Gerichtsverhandlungen) zu entschädigen.